



Abgrenzung von Farmwild und „ähnlich freilebendes Wild“ nach Lebensmittelrecht

Im Lebensmittelrecht wird bei Gehegewild unterschieden zwischen Farmwild und Wild, das unter „ähnlichen Bedingungen wie freilebendes Wild“ gehalten wird.

Daraus ergeben sich unterschiedliche Vorgaben bezüglich Schlachttieruntersuchung, Fleischuntersuchung und Vermarktungswege.

Für beide Gehege gilt grundsätzlich, dass die Mindestanforderungen der Richtlinien für die Haltung von Dam-, Rot-, Sika- sowie Muffelwild (Gehegewild-Richtlinie) der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Innern, für Bau und Verkehr und für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.01.2014 einzuhalten sind.

Nachfolgend werden die Voraussetzungen für die Haltung „ähnlich freilebendes Wild“ aufgeführt:

- Gehegegröße und Besatzdichte gewährleisten, dass grundsätzlich keine Fütterung erforderlich ist. Zulässig ist jedoch die Fütterung in der Notzeit entsprechend den Vorschriften für jagdbares Wild (von November bis April).
- für den Einsatz von Tierarzneimitteln die Vorschriften angewendet werden, die für jagdbares Wild gelten. Hier ist grundsätzlich kein Einsatz möglich. Prophylaktische Entwurmungen oder regelmäßig notwendige Entwurmungen entsprechen nicht den Bedingungen für frei lebendes Wild.
- das Gehege ausreichende, möglichst natürliche Deckungsmöglichkeiten aufweist. Die Tiere sollen sich u. a. dem Blick durch Menschen am Gehegezaun entziehen können, insbesondere muss das Setzen der Kälber unbeeinflusst stattfinden können.

Erläuterungen

Bei der Fütterung ist folgendes zu beachten:

- 1) Eine Fütterung zum Rohfaserausgleich außerhalb der Notzeit d. h. von Mai bis September entspricht nicht „ähnlichen Bedingungen“ wie freilebendes Wild.
- 2) Die Notzeit richtet sich nach jagdlichen Gegebenheiten. In bestimmten Regionen Bayerns erfolgt eine Fütterung frei lebenden Wildes zwischen Oktober und April (Rotwild in Bereichen des Schutzwaldes). Notzeiten können aber auch im Zeitraum Mai bis September auftreten (z. B. Schneelage im September in höher gelegenen Gebieten). Wird in diesem Zeitraum eine Fütterung aufgrund einer Notzeit durch den Gehegewildhalter für notwendig erachtet, so muss er sich mit dem Veterinäramt in Verbindung setzen. Dort wird die Entscheidung getroffen, ob eine Notzeit vorliegt. Notzeit darf nicht Gehege immanent entstehen, sondern wird zumindest eine gewisse Region betreffen. Eine Unterteilung der Gehege zur besseren Nutzung des Aufwuchses ist möglich, sofern die anderen Kriterien nicht beeinträchtigt sind.



Beim Einsatz von Arzneimitteln ist Folgendes zu beachten:

- Mit Beginn des Tierarzneimittelsatzes (u. a. Entwurmungsmittel) ist die Vermarktung als „frei lebendes Wild“ nicht mehr möglich.
- Die Wiederaufnahme der Vermarktung als „frei lebendes Wild“ ist an folgende Bedingungen geknüpft:
 - 1) Es werden dauerhafte Sanierungsmaßnahmen durchgeführt, um die Notwendigkeit eines weiteren Einsatzes von Tierarzneimitteln auszuschließen.
Maßnahmen sind z. B.
 - 1.1 Weidemanagement
 - a. Einteilung des Geheges in mehrere Einschläge
 - b. Abwechslung von Beweidung und Schnittnutzung
 - c. Wechsel zwischen Beweidung und Schnittnutzung im Jahreswechsel
 - d. Auszäunung von Nassflächen
 - e. Angepasster Wildbestand
 - 1.2 Futterhygiene
 - a. Hygienische Lagerung für Notzeiten
 - b. Hygienische Vorlage des Futters in Notzeiten
 - 1.3 Parasitenbekämpfung/Behandlung der Weideflächen
 - a. Einsatz von Kalkstickstoff zum Vegetationsbeginn
 - b. Einsatz von Branntkalk
 - c. Beweidung von Teilflächen mit Enten (Zur Zwischenwirtbekämpfung)
 - 1.4 Herdenmanagement
 - a. Ausmerzungen schwacher und befallener Tiere
 - b. Selektion kräftiger, gesunder Tiere
 - 2) Erstellung eines betriebsindividuellen Sanierungsplans unter Einbeziehung der landwirtschaftlichen Fachberatung*.
 - 3) Vorlage des Sanierungsplans an die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zur Beurteilung, ob evtl. weitere Maßnahmen erforderlich sind.
 - 4) Durchführung von Erfolgskontrollen (Kotprobenuntersuchungen auf Wurmbefall)

Sonstige Hinweise:

- Wir weisen darauf hin, dass für Wild aus Gehegen mit dem Status „ähnlich frei lebendes Wild“ ausschließlich die lebensmittelrechtlichen Vorschriften für frei lebendes Wild anzuwenden sind. Dies bedeutet auch, dass für die Tätigkeiten, in denen das Lebensmittelrecht einen Jäger vorsieht, also insbesondere die Beurteilung bedenklicher Merkmale, diese auch durch einen Jäger durchgeführt werden müssen. Dies gilt analog für den möglichen Einsatz eines als kundige Person geschulten Jägers im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, wenn Wild ohne Kopf und Organe an Wildbearbeitungsbetriebe abgegeben werden soll. Andere Rechtsbereiche, insbesondere tierschutzrechtliche oder ordnungsrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- Die regelmäßige Einbringung von Tieren aus anderen Haltungen in ein Gehege ist mit einem Leben unter ähnlichen Bedingungen wie für frei lebendes Wild nicht vereinbar.



- Sofern die Abgrenzungskriterien unter Berücksichtigung der o .g. Erläuterungen nicht eingehalten werden können, ist das im Gehege gehaltene Wild Farmwild im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.
- Informationen, ob vor Inbetriebnahme eines Geheges die gesetzlichen Voraussetzungen für die Haltungsform „ähnlich frei lebendes Wild“ vorliegen, kann der Gehegebetreiber von der Veterinärverwaltung des Landratsamts erhalten. Die Auskünfte sind kostenpflichtig.

*Zuständig für Schwaben:

Georg Zettler, AELF Pfaffenhofen a.d.Ilm
Landrat-Anton-Rauch-Platz 2, 86637 Wertingen
Telefon: +49 8272 8006-167; Mobil: +49 152 01898810
Fax: 08272 8006-157; E-Mail: poststelle@aelf-we.bayern.de